



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983	Berlin, den 14. Juli 1983	Teil II Nr. 3
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 83	Fünfte Bekanntmachung zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975.....	33
28. 4. 83	Bekanntmachung zur Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972 .....	34
16. 5. 83	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 16. Oktober 1982 .....	38
6. 6. 83	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	48

**Fünfte Bekanntmachung\* 1  
zur Zollkonvention  
über den internationalen Warentransport  
mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975  
vom 28. April 1983**

In der Anlage 6 der Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 (Bekanntmachung vom 24. Oktober 1978, GBl. II 1979 Nr. 1 S. 31) sind in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 59 und 60 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt.

Diese Änderungen sind gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 1. Oktober 1982 für alle Mitgliedstaaten der TIR-Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. April 1983

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

1 Vierte Bekanntmachung vom 18. Januar 1982 (GBl. II Nr. 1 S. 16)

(Übersetzung)

**Zollkonvention  
über den internationalen Warentransport  
mit Carnets TIR (TIR-Konvention)  
vom 14. November 1975  
Änderungen der Anlage 6 der Konvention**

- Die bestehende Erläuterung 2.3.6. a) ist neu zu nummerieren und in 2.3.6. a)—1 zu verändern.  
Nach 2.3.6. a)—1 ist eine neue Erläuterung einzufügen, die wie folgt lautet:  
„2.3.6. a)—2 Absatz 6 Buchstabe a) — Fahrzeuge mit drehbaren Befestigungsringen

Drehbare Befestigungsringe aus Metall, die sich jeweils in einem am Fahrzeug befestigten Bügel drehen, sind für die Zwecke dieses Absatzes zulässig (siehe Zeichnung 2 a dieser Anlage) sofern

- jeder Bügel so am Fahrzeug befestigt ist, daß er nicht entfernt und wieder angebracht werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen,
- die Feder unter jedem Bügel durch eine Metallabdeckkappe völlig verdeckt ist.“

In Anlage 6 ist eine neue Zeichnung 2 a nach der Zeichnung 2 einzufügen.

- Im bestehenden Wortlaut der Erläuterung 2.3.9. ist für „von sechs Litzen ... umwunden“ die neue Fassung „von mindestens vier Litzen ... umwunden“ einzusetzen.

